

## ENTWURF

Der Regionalrat lobt die gute und umfangreiche Arbeit der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des 2. Beteiligungs- und Erörterungsverfahrens. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Erörterung, weiterer kommunaler Anregungen und der bereits von der Regionalplanungsbehörde avisierten Beteiligungsrunde beschließt der Regionalrat folgende Änderungen zum Entwurf des Regionalplanes vom Juni 2016 an, um einen konsistenten und ausgewogenen Regionalplan als Planungsgrundlage für die nächsten Jahre zu entwickeln.

### Änderungsvorschläge:

#### 2.2 Kulturlandschaft:

**G2** Die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, sollen erhalten bleiben. Bei den kulturhistorischen baulichen Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Bei neuen baulichen Überprägungen sollen die Erkennbarkeit ihres Charakters sowie ihr Bezug zur Landschaft gewahrt bleiben. Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten sowie die durch Alleen entstehenden Sichtschneisen (siehe Beikarte 2B). Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten und weiterentwickelt werden.

#### Wertung:

Zur Erhaltung von Denkmälern ist das Erzielen von Einkünften aus vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten erforderlich.

#### Beschlussvorschlag:

Ergänzung eines Satzes in G 2:

„Die Möglichkeit der Nutzungsänderung von Denkmälern und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden bleibt erhalten.“

## Klimaökologische Ausgleichsräume

**G1** Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. **Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleit- und Landschaftsplänen** in Luftaustauschgebieten sollen **Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten gewährleistet** werden, dass sie im Ergebnis dazu beitragen, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen **beibehalten oder so ~~genicht~~ nachteilig verändert** werden, dass sich **und eine** Verbesserungen für den **des** Luftaustausches **ergeben gefördert wird**. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

### Wertung:

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips ist eine Umsetzung durch die Träger der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung vorgesehen. Eine weitere Betonung auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht erforderlich.

### Beschlussvorschlag:

G1: „Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in den Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen.“

## Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

**Z1** Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

**Z2** Um die landesplanerischen ~~Ziele~~ **Vorgaben** „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- **Innen- vor Außenentwicklung:**

Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. **Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist.**

Bietet diese Option **der Außenentwicklung** ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

- **Flächentausch:**

Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentials zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen **oder immissionsschutzrechtlichen** Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

- **Flächenrücknahme:**

Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit \*\*Kennzeichnung) übersteigen, sind Reserven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder -gebiete in Bauleitplänen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen.

Hierzu sind solche Außenpotentiale, die am Rande der Siedlungsbereiche im Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen heranzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche umwandeln, wenn es zur klimaökologischen **oder immissionsschutzrechtlichen** Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umplanungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.

#### Wertung:

Der LEP formuliert für **das Thema** „Vorrang der Innenentwicklung“ einen Grundsatz. Das Ziel 2 geht **für diesen Themenbereich** somit über die Vorgaben des LEP hinaus. Gefordert wird daher eine Abstufung des Ziels **für den Bereich „Vorrang der Innenentwicklung“** zu einem Grundsatz, in Anlehnung an den Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes

#### Beschlussvorschlag:

**Die Spiegelstrich „Vorrang der Innenentwicklung“ des Ziels 2 wird zu Grundsatz 1; die Worte „sind“ und „muss“ sind durch das Wort „sollen“ zu ersetzen und der Grundsatz ist entsprechend redaktionell anzupassen.**

#### **Alternativ:**

*"Flächentausch" und "Flächenrücknahme" (Unterpunkte von Z 2) sind Bestandteile der Zielsetzung 6.1,1 im LEP und können aus rechtlichen Gründen nicht zu einem Grundsatz transformiert werden können. Der "Grundsatzgedanke" in 6.1.6 des LEP bezieht sich insoweit allein auf den Vorrang der Innenentwicklung.*

*Andererseits geht die Regelung im Entwurf des Regionalplanes unter Z 2 zur Innen- vor Außenentwicklung über den LEP hinaus und bedeutet eine Einschränkung des Grundsatzes 6.1.6. Es ist daher auch zu erwägen, Z 2 im RPD komplett zu streichen und lediglich für die Regelung der Innen- vor Außenentwicklung einen eigenen, neu formulierten Grundsatz einzuführen. Ggf. kann auch darauf verzichtet werden; es würden damit die Ziele und Grundsätze des LEP (ohne Doppelungen) greifen.*

**G1** Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant werden.

#### Wertung:

Die Inanspruchnahme von in der Region zumeist hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für flächenintensive Kompensationsmaßnahmen ist kontraproduktiv.

**Beschlussvorschlag:**

„Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.“

## Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

**G1** Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden. Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung ~~sein~~ **liegen**.

3  
—  
2  
—  
1

**Wertung:**

In vielen Kommunen bestehen faktisch mehrere zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche (Beispiele: Kaarst-Vorst und Issum-Sevelen). Es ist Aufgabe der kommunalen Stadtentwicklung und Bestandteil der kommunalen Planungshoheit die Entwicklung zu gestalten. Der Regionalrat fordert die Regionalplanungsbehörde auf, kommunalen Anregungen zur Ausweisung zusätzlicher ZASB zu berücksichtigen und Ablehnungen im Einzelfall ausführlich zu begründen. Eine Koppelung der Verwendung öffentlicher Finanzmittel an regionalplanerische Vorgaben ist darüber hinaus nicht zielführend.

**Beschlussvorschlag:**

Streichung des Satzes 2 im Grundsatz G1.

Die Orte Kaarst-Vorst und Issum-Sevelen, sind in die Beikarte 3 B „Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche“ als solche darzustellen.

*Anmerkung: Es handelt sich um einen Kompromiss aus der 5. ifAG. Die Darstellung der Orte Emmerich-Elten, Goch-Pfalzdorf, Rees-Millingen und Rees-Haldern als ZASB ist nach Auffassung der Bezirksregierung aus methodischen Gründen nicht möglich.*

### 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

**Z2** GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafens Elmpt),
- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57) und
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59).

~~Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Vorhaben und erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen, die eine Grundstücksfläche von mehr als 5 ha bzw. 10 ha (GIB-Z Niederkrüchten) im Endausbau bedürfen und erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die eine geringere Fläche in Anspruch nehmen, können in den GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie angesiedelt und erweitert werden. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. Zuliefer- und Nebenbetriebe dürfen zugelassen werden, wenn sie in einem engen funktionalen Zusammenhang zu einem bereits ansässigen flächenintensiven Betrieb oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieb stehen. In dem GIB-Z Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372) sind wassergefährdende Großanlagen nicht zulässig.~~

Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Abstand von ~~300~~500 m zu den GIB-Z mit Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie schutzbedürftige Nutzungen, die ein Abstandserfordernis im Sinne des Abstandserlasses NRW auslösen können, nicht neu geplant werden oder nicht näher heranrücken können. Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als ~~300~~500 m, die einen Abstand zu einem solchen GIB erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

**Im Übrigen gilt für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen G1.**

**Wertung:**

**Satz 2 ist nicht eindeutig und somit klarzustellen. Darüber hinaus ist die Parzellierung (Satz 3) eine Frage des Grundstücksrechts und nicht der Regionalplanung.**

Zudem fehlt in der Aufzählung der GIB-Z **Emmerich**.

Es handelt sich hierbei um einen interkommunal abgestimmten Standort von regionaler Bedeutung mit hoher Lagegunst. Die vergleichsweise hohen kommunalen Gewerbeflächenreserven der Stadt Emmerich stehen der Entwicklung der Fläche nach nicht entgegen, da hier ein regionaler Bedarf an großen zusammenhängenden Logistikflächen gedeckt werden soll. Die Fläche ist sehr verkehrsgünstig gelegen und kann demnächst an den neuen Autobahnanschluss Klein Netterden angebunden werden. Die im Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagenen Fläche soll als GIB dargestellt werden. Hierfür sprechen auch die aktuellen Logistikflächenentwicklungen auf niederländischer Seite ('s-Heerenberg)."

**Beschlussvorschlag:**

**Satz 2 erhält folgende Formulierung:**

**„Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die GIB-Z als Standorte für flächenintensive Großvorhaben oder erheblich belästigende Gewerbebetriebe umzusetzen. Die GIB sind mittels Bauleitplanung bedarfsgerecht zu entwickeln.“**

**Satz 3 wird gestrichen.**

**Die Aufzählung in Satz 1 des Z 2 wird um das GIB-Z Emmerich ergänzt. Das GIB-Z Emmerich wird wie von der IHK vorgetragen zeichnerisch dargestellt.**

# Freiraumschutz- und - Freiraumentwicklung

4  
—  
1  
—  
1

**G1** Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche **und der Freiraumfunktionen** auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.

**G2** In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet **und die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Hierbei sollen insbesondere die** ~~wird und~~ **schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Naturnähe gemäß der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – nicht beeinträchtigt sowie die klimarelevanten Böden gemäß der Beikarte 4B – Schutzwürdige Böden – erhalten werden,**
- ~~neue Bebauungsansätze vermieden werden, deren weitere Entwicklung mit den dargestellten Freiraumkategorien nicht vereinbar ist,~~
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

Der vorstehende Satz **1** ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Wind**energie-** und Biomasseanlagen anzuwenden, **für die Kapitel 5.5 Regelungen enthält; ohne dass dadurch, unabhängig von Regionalplangebieten, das gegebenenfalls am einzelnen Standort auch ohne die Vorgabe nach Satz 1 bestehende etwaige standörtliche Erfordernis, bei diesen Planungen und Vorhaben relativiert wird,** die entsprechenden Belange **aufgrund der konkreten lokalen Bedingungen** zu berücksichtigen, **wird hierdurch nicht eingeschränkt.**

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

## Wertung:

Satz 2 in G 2 ist überflüssig und nicht systemrelevant.

## Beschlussvorschlag:



Vollständige Streichung des Satzes 2.

**G4** Zusammenhängende Freiraumbänder sollen **erhalten und** vor ~~Beanspruchun-~~  
~~gen~~ **Inanspruchnahmen** durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunk-  
tionen beeinträchtigen, geschützt werden.

Wertung:

Die Definition und Bedeutung von Freiraumbändern sind unklar. Darüber hinaus greift der Grundsatz zu kleinmaßstäblich in die Planungsverantwortung der Städte und Gemeinden ein.

Beschlussvorschlag:

Streichung von G 4.

**G5** Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere **sollen die in der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume** oberhalb einer Größe von 20 km<sup>2</sup> **bzw. von 10 km<sup>2</sup>, soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen,** ~~sollen~~ nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

Wertung:

Die Regelungsdichte von 20 bzw. 10 km<sup>2</sup> geht über die Vorgaben des LEP (Grundsatz 7.1-3) hinaus.

Beschlussvorschlag:

Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt. Die Worte „bzw. von 10 km<sup>2</sup>, soweit sie entlang der deutsch-niederländischen Grenze liegen“ werden gestrichen.

## 4.1.2 Regionale Grünzüge

**Z2** Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung vereinzelter ökologischer Potentiale ~~zu sichern~~, zu entwickeln und zu verbessern.

Wertung:

Die Zielsetzung geht über die Vorgaben des LEP hinaus, der für die regionalen Grünzüge nur einen Grundsatz vorsieht.

Beschlussvorschlag:

Ziel 2 wird zu Grundsatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Regionale Grünzüge **sollen** auch als  
-siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,  
-Biotopverbindungen und  
-in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen  
**erhalten und zu entwickelt werden.**“

## Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

**G1** In den ~~allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen~~ **ist sollen durch die** Bauleitplanung ~~für Grün-, Sport-, und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen~~ **Grünflächen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen nur dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- ~~deren~~ **das Erscheinungsbild der geplanten Flächen** ist nicht durch Bebauung und Bodenversiegelung geprägt, **bauliche Anlagen weisen nur eine untergeordnete Bedeutung auf,**
- **Ist zulässig die angestrebte Nutzung ist mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und**
- ~~soweit diese die Flächen unmittelbar an die~~ **sind den** bestehenden Siedlungsbereichen ~~für Wohnen (ASB) und Gewerbe (oder GIB) oder vorhandenen, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellten Ortsteilen~~ **anschließen, diesen** funktional zugeordnet **und grenzen unmittelbar an sie an oder sind mindestens durch kurzwegige Verbindungen für nichtmotorisierte Verkehre erreichbar. sind und bauliche Anlagen dort nur untergeordnete Bedeutung aufweisen. Dies gilt auch für Bereiche mit überlagernden Freiraumdarstellungen. Andere Regelungen des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.**

Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt **sind und Nutzungen dienen, die** an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind (z.B. Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen), können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den darge-

~~stellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen. Die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Ungestörtheit des Freiraums für allgemeine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sollen dabei erhalten bleiben.~~

*Anmerkung:*

*Der Grundsatz wird von der BR überarbeitet.*

## Allgemeine Vorgaben

**Z1** Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.

**G1** Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden. **Hierfür sollen die Biotop untereinander vernetzt werden. Die Biotopvernetzung soll gestärkt werden. Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen geschützt und entwickelt werden.**

**G2** **In den BSN Die sollen die Kernbereiche und Verbindungsflächen** des landesweiten und regionalen Biotopverbundes **innerhalb der BSN sollen** als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. **Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sollen** ~~Die~~ **Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN,** soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, **sollen** zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

~~Die BSLE~~ **ereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung** sollen in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

**G3** Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotop sollen im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt ~~werden~~ **sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.** Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

### Wertung:

Die Vorgaben gehen über die Regelungsdichte und den Umfang des LEP und die bereits in den Landschaftsplänen ausgewiesenen Naturschutzgebiete hinaus und stellen eine Einschränkung des Spielraums für den Träger der Landschaftsplanung dar.

## Beschlussvorschlag:

Z1 Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.

G1 Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund konkretisiert und durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen in seinen Grundzügen gesichert, erhalten und entwickelt werden. Hierfür sollen die besonders schutzwürdigen Biotop untereinander vernetzt werden. Dies gilt ebenfalls für die unterhalb der Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotop, die außerdem auch im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen.

G2 In den BSN und BSLE sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes nach Maßgabe der §20 ff BNatSchG geschützt werden.

Die insbesondere für den Landschaftsschutz und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen sollen vorrangig als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

G3 *streichen*

G4 Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen im Rahmen der Landschaftsplanung besonders mitbetrachtet werden.

**G5 Bei der Planung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen und der räumlichen Ausweitung von naturschutzfachlich wertvoller Gebiete sind angrenzende und in der Nähe liegende Störfallbetriebe sowie GIB- und ASB-GE-Flächen zu berücksichtigen. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen und der jeweils betroffene GIB mit seiner Zweckbestimmung sollen durch aktive Maßnahmen der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.**

In der Beikarte 4 D „Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes“ werden nur die Bereiche als BSN dargestellt, die im LEP als GSN ausgewiesen sind **und in den Landschaftsplänen als NSG festgesetzt sind.**

*Anmerkung:*

*Die BR wird die Flächen darstellen, die über die im LEP als GSN und in den Landschaftsplänen als NSG hinausgehend als BSN-Flächen dargestellt sind.*

*Kompromiss: In der Beikarte 4 D werden die von der LWK gegenüber der Bezirksregierung benannten zu streichenden Flächen gestrichen.*

# Schutz der Natur

4  
—  
2  
—  
2

**Z1** ~~Die Bereiche für den Schutz der Natur sind für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotop und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. Ferner sind ihre besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln.~~ Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **innerhalb der BSN**, welche **insbesondere** durch **raumbedeutsame Emissionen**, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

## Wertung:

Die „Versiegelung“ als Verbotstatbestand trägt dem Thema Barrierefreiheit nicht ausreichend Rechnung. Eine solche Vorgabe würde gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen. Es bedarf daher der Ergänzung, dass Versiegelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit zulässig sind.

## Beschlussvorschlag:

Ergänzung: „Die Barrierefreiheit darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.“

4  
—  
2  
—  
3

## Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

**G1** In den **BSLE** Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden. Die für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine sollen erhalten, untereinander verbunden sowie durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der

vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden.

**G2** In den **BSLE** ~~Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung~~ sollen bezogen auf die Erholungsfunktion insbesondere die Voraussetzungen für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Ihre Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sollen landschafts- und naturverträglich erfolgen. Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.

#### Wertung:

Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit ist auch hier nicht ausreichend klargestellt.

#### Beschlussvorschlag:

„Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft unter Wahrung der Barrierefreiheit für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.“

## 4.3 Wald

**G1** Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen für die Sicherung und Verbesserung der mit dem Wald verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten und entwickelt werden.

Die innerhalb der dargestellten Waldbereiche gelegenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß der Beikarte 4F – Wald – sollen entsprechend ihrer besonderen Funktionen erhalten und entwickelt werden und durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht für entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden.

**Wertung:**

Die Regelungen weichen von den Vorgaben des LEP (Ziel 7.3-1 und Grundsätze 7.3-2 und 7.3-3) ab.

**Beschlussvorschlag:**

„G1 Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen für die Sicherung der mit dem Wald verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie wegen seiner besonderen Regulationsfunktionen im Naturhaushalt erhalten und vor nachteiligen Entwicklungen geschützt werden.“

Soweit die dargestellten Waldbereiche zugleich von anderen raumbedeutsamen Bereichsdarstellungen überlagert sind, dürfen diese Bereiche nach Maßgabe des LEP ausnahmsweise für andere Planungen und Maßnahmen genutzt werden.

G2 Die ( ) zeichnerisch dargestellten Waldbereiche sollen zur Verbesserung der verschiedenen Waldfunktionen durch eine nachhaltige Forstwirtschaft entwickelt werden.

Die innerhalb der dargestellten Waldbereiche gelegenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung gemäß der Beikarte 4F – Wald – sollen entsprechend ihrer besonderen Funktionen ( ) entwickelt werden. ( )

G3 In den waldarmen Gebieten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP sollen die Kleinwaldflächen gemäß Beikarte 4F –Wald –zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Hinblick auf ihre standörtlich vorhandenen Funktionen erhalten bzw. bestehenden Potentiale entwickelt werden;

für die Waldvermehrung insbesondere Flächen vorgesehen werden, die in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenen Waldflächen oder im Regionalplan dargestellten Waldbereichen liegen. Bei entsprechender Eignung sollen besonders Brach- und Konversionsflächen für die Waldvermehrung genutzt werden, soweit keine anderen Nutzungsabsichten bestehen. Die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kultur-landschaft und des Natur- und Artenschutzes sollen gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

G4 Die Träger der Landschaftsplanung sollen bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die Funktionen des Waldes für die Landschaftsentwicklung fördern.

Sie sollen prüfen, welche Bereiche für die Waldvermehrung in Frage kommen und auf entsprechend geeigneten Flächen die Neuanlage von Wald unterstützen.“



## 4.5.2 Gartenbau

**G1** Für neue raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden,

- die eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz entsprechend der am Standort vorgesehenen Produktion aufweisen;
- die eine räumliche Zuordnung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder zu Bereichen für Gewerbe und Industrie (GIB) aufweisen, wenn ergänzende gewerbliche Nutzungen, wie z.B. Verarbeitung, Logistik und Verwaltung vorgesehen werden, damit diese Nutzungen in dem angrenzenden Siedlungsbereich untergebracht werden können,
- an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z.B. Kraftwerken) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z.B. Geothermie) gegeben sind;
- die außerhalb unzerschnittener Landschaftsräume ab einer Größe von 20 km<sup>2</sup> (bzw. 10 km<sup>2</sup> entlang der Grenze zu den Niederlanden) gemäß der Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume – sowie außerhalb der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – liegen und
- an denen durch ausreichende Abstände zu den kulturlandschaftlichen Elementen (Beikarte 2B) erhebliche Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbildern vermieden werden.

### Wertung:

Die Regelungen des vierten Spiegelstrichs gehen über die Regelungen des LEP hinaus.

### Beschlussvorschlag:

Im vierten Spiegelstrich wird die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt. Der Klammersatz im vierten Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.

Die Beikarte 4 A ist entsprechend anzupassen.

## Zeichnerische Darstellungen

### **Siedlungsentwicklung ASB:**

#### **Ratingen**

#### **PZ1 a: Breitscheid/Mintarder Berg**

IHK, Stadt Ratingen und der Vertreter der Naturschutzverbände hatten sich anlässlich des Erörterungstermins erneut für einen neuen ASB im Bereich Breitscheid/Mintarder Berg ausgesprochen. Die Ortsteile Breitscheid und Mintarder Berg sollen zusammenwachsen können (s. IHK Stellungnahme in der Anlage).

Die Kommune hat ein Entwicklungskonzept Breitscheid erarbeitet, dass auch von der IHK getragen wird. Danach ist im Bereich des festgesetzten regionalen Grünzuges die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers inkl. integrierte Nahversorgung auch für die umliegenden Wohnquartiere (Ortszentrum) geplant. Darüber hinaus soll ein neuer Grünzug geschaffen werden, der entlang der A 52 verlaufen soll. Die ÖPNV-Anbindung soll durch eine Schnellbuslinie (zum Bahnhof Hösel) verbessert werden.

Die Bezirksplanungsbehörde lehnt die ASB-Ausweisung wegen des ausgewiesenen regionalen Grünzuges und der fehlenden ÖPNV-Verbindung weiterhin ab und verweist auf die Möglichkeit der sogenannten Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile.

Dieses kommt zwar einem dynamischen Bestandschutz gleich, lässt aber nicht die von der Kommune geplanten städtebaulichen Entwicklungen zu. Wir bitten daher die ASB-Ausweisung zu unterstützen.

**Ein signifikantes Maß an (Versorgungs-)Infrastruktur in den Ortslagen ist vorhanden. Das Entwicklungskonzept der Stadt Ratingen stellt eine städtebaulich und landschaftlich sinnvolle Abrundung des Gebiets dar. Zur Umsetzung ist die Ausweisung des ASB erforderlich und geboten.**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Im Regionalplan wird, wie von der Stadt Ratingen vorgeschlagen, das ASB-Gebiet zwischen Breitscheid und Mintarder Berg dargestellt.**

#### **Anmerkung:**

**Wenn aus methodischen Gründen eine Darstellung jetzt nicht möglich ist, ist die Stadt Ratingen mit einer Behandlung im 1- Änderungsverfahren einverstanden. Es sollte dann ein Sondierungsbereich festgelegt werden. Die BR wird gebeten die methodischen Bedenken detailliert darzustellen.**

## Siedlungsentwicklung GIB:

### Krefeld

#### **PZ 1eb: GIB-Z Ausweisung nördlicher Hafens**

Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Hafenbereich des CHEMPARK (östlich der Rheinuferstraße; Umfang der Darstellung wie die dort verlaufende Hafenverordnung) nicht genauso wie der südliche Bereich des Krefelder Hafens (Binnenhafen) als GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzung und hafenauffines Gewerbe ausgewiesen wird.

Vom Gesamtumschlag des Hafens Krefeld (3,3 Mio. Tonnen) stammen 1,8 Mio. Tonnen Umschläge aus dem CHEMPARK.

Die Umschlaganlagen sind auch anderen Unternehmen zugänglich zu machen. Wie in öffentlichen Häfen, muss eine vertragliche Vereinbarung mit dem Hafenbetreiber dem Betreiber der Umschlaganlage getroffen werden. Dazu muss ein Ufergeld an den Hafen sowie Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage an den Hafen bzw. an den Betreiber der Umschlaganlage gezahlt werden. Darin besteht kein Unterschied zwischen den Flächen im Hauptbereich des Krefelder Hafens und den rheinseitigen Umschlagbereichen des CHEMPARK's.

Hier findet eine Ungleichbehandlung statt. Die Umschlagsbereiche des CHEMPARK's sind in gleichem Maße öffentlich zugänglich, wie der Hafen Krefeld. Daher sollten diese auch den gleichen Umgebungsschutz haben wie der Hafen Krefeld. Auch sollten keine Ausbauplanungen der Radwege unterhalb der Umschlaganlagen erfolgen sowie keine BSLE-Ausweisung im Hafenbereich und keine BSN Darstellungen in möglichen Entwicklungsbereichen für Hafenerweiterungen.

Auch wenn das Hafenkonzept NRW den landesbedeutsamen Hafen Krefeld nur im südlichen Bereich darstellt, so ist die Abgrenzung im Hafenkonzept nicht kongruent mit den weiteren Aussagen im Hafenkonzept NRW. Der dort angegebene Gesamtumschlag von 3,3 Mio. Tonnen enthält 1,8 Mio. Tonnen Umschlag aus dem nördlichen Bereich (CHEMPARK).

#### **Beschlussvorschlag:**

***Der Hafenbereich des CHEMPARK Krefeld und der geplante Hafenbahnhof Linn werden als GIB-Z dargestellt.***

#### **Anmerkung:**

**Die Meinungsbildung in der CDU-Fraktion ist dazu nicht abgeschlossen**

## **Langenfeld**

### **PZ1bb: ASB-GE nördlich „Alter Knipprather Weg“**

IHK und Stadt Langenfeld setzen sich nach wie vor für die Ausweisung eines ASB-GE in Langenfeld Stefenshoven nördlich „Alter Knipprather Weg“ ein. Wegen der Lage in der Wasserschutzzone III A soll ein hochwertiger Gewerbestandort entwickelt werden (Details s. IHK-Stellungnahme).

Anders als in der Abwägung dargestellt, würden deshalb auch keine Unternehmen mit wassergefährdenden Stoffen in diesem ASB-GE angesiedelt. Stadt und IHK sind deshalb nach wie vor der Ansicht, dass die wasserrechtlichen Belange im nachgelagerten Bauleitplanverfahren gelöst werden können

Wir bitten um Unterstützung bei der Ausweisung eines ASB-GE, da die Kommune lt. Regionalplanungsbehörde langfristig 16 Hektar ihres Gewerbeflächenbedarfs nicht im eigenen Stadtgebiet verorten kann.

Es handelt sich um einen guten Standort für ein Gewerbegebiet. Der Standort wurde im Zuge des Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann als Potenzialfläche für eine langfristige Entwicklung vorgeschlagen. Sie gilt als marktfähig.

Bitte weiterhin für die Ausweisung eines ASB-GE stark machen. Kompromiss: Die Fläche soll als Sondierungsbereich in die Beikarte 3 A "Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung", Blatt 2 aufgenommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Bereich „Alter Knipprather Weg“ ist als ASB-GE darzustellen.**

### **Krefeld PZ 1c: Erweiterung GIB um 50 m in Richtung Süden**

Die Hafenanlagen des CHEMPARK's reichen weiter nach Süden, als die angrenzende eigefriedete Fläche des CHEMPARK's. Daher Überprüfung der bisherigen Plandarstellung erforderlich, unabhängig ob der GIB-Z Hafen in nördliche Richtung erweitert wird. Nach den Erläuterungen des LEPs zu GIBs gelten auch Industrieläfen als besonders schutzwürdig. Das bezieht sich auch auf die neue Ausweisung des ASB in der Nähe (< 300m) zum dortigen Liegeplatz bzw. zur Anlegeposition des dortigen Tankschiffanlegers. Die Grenze zwischen ASB und GIB sollte angepasst und um ca. 50 m nach Süden verschoben wird.



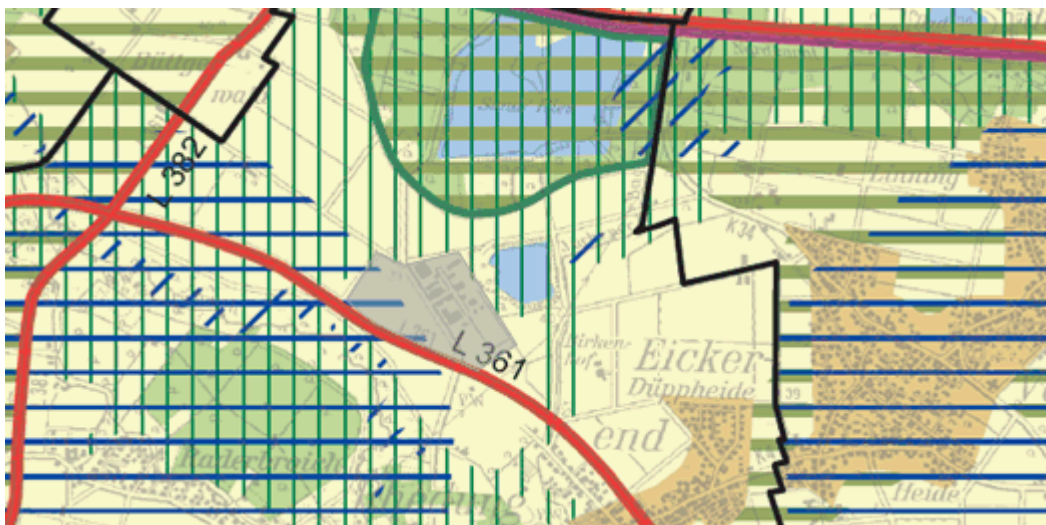
### Beschlussvorschlag

Die Grenze zwischen ASB und GIB sollte angepasst und um ca. 50 m nach Süden verschoben wird.

### Korschenbroich PZ1c: Gewerbegebiet Hasseldamm

Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Hasseldamm sowie dessen Darstellung als GIB.

Das Gewerbegebiet ist bereits vorhanden (Druckerei, Spedition und weiter KMU's) und eignet sich hervorragend für GE-Erweiterung. Es liegt direkt an einer Hauptverkehrsachse. Es gibt keine Schützenswerte Wohnbebauung im Umfeld, die Erschließung ist vorhanden. Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Gemeinde auch gibt es keine besonderen landschaftsrechtlichen Festlegungen



### Beschlussvorschlag

Die Fläche (Erweiterung Gewerbegebiet Hasseldamm) ist als GIB darzustellen

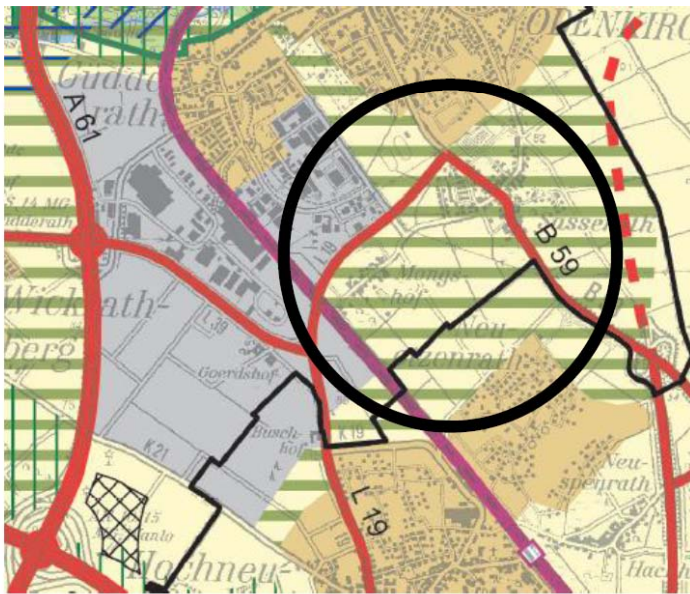
Freiraum: RGZ

Mönchengladbach  
PZ2dc: Regionaler Grünzug östlich des Regioparks

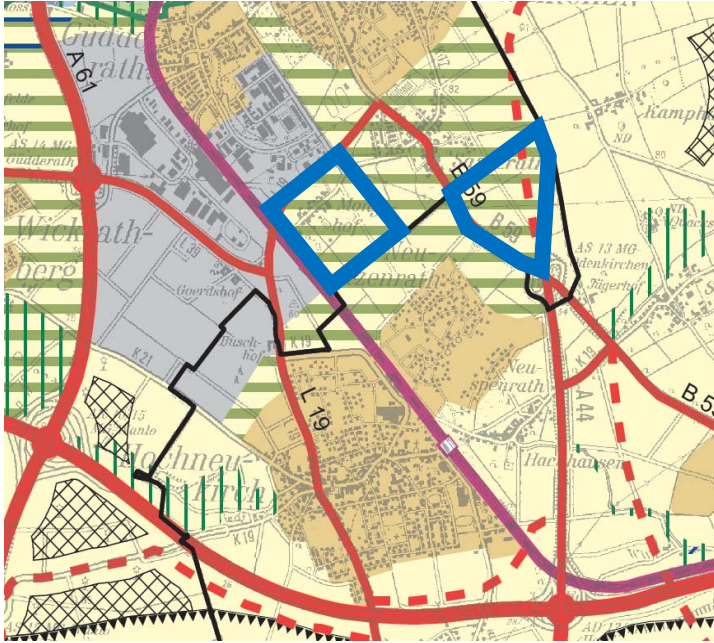
**Mönchengladbach**  
**PZ2dc: Regionaler Grünzug östlich des Regioparks WICHTIG**

Der Regionale Grünzug östlich des Regioparks sollte zurückgenommen werden. Die Stadt Mönchengladbach hat darauf hingewiesen, dass der Standort eines gemeinsamen GIB als Alternativstandort zu prüfen ist. Dieser Prüfauftrag wurde unsererseits unterstützt. Auch, wenn die Gemeinde Jüchen aktuell keine entsprechende interkommunale Planung anstrebt, sollte die Möglichkeit offengehalten werden.

Daher sollte der Regionale Grünzug an dieser Stelle zurückgenommen werden, da dieser einer möglichen GIB-Darstellung entgegensteht. Unabhängig von einem möglichen Prüfergebnis für die Darstellung eines GIB, sollte der Regionale Grünzug an dieser Stelle gestrichen werden, um künftige Planungen nicht von vornherein zu verhindern.



Regionalplan Düsseldorf – Entwurf, Stand Juli 2016



**Beschlussvorschlag:**

**Der Regionale Grünzug wird um die blau gekennzeichneten Flächen vermindert**

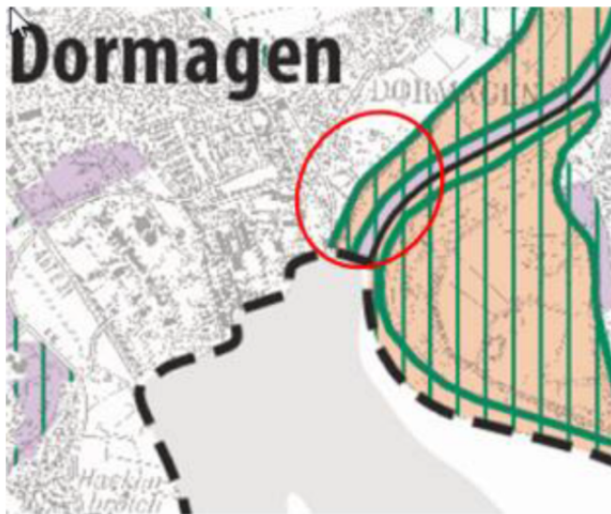
**Düsseldorfer Hafen und Hafen Düsseldorf-Reisholz:**

**Die CDU-Fraktion behält sich abhängig von den Ergebnissen der Regionalratsklausur vor, Änderungen der zeichnerischen Darstellung zu beiden Gebiete zu beantragen.**

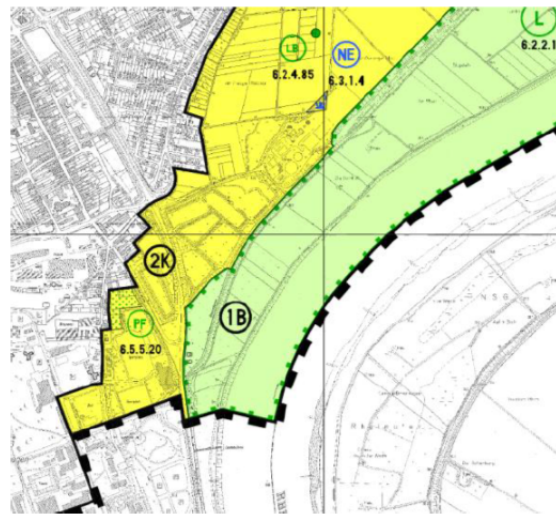
**Freiraum: BSN und BSLE**

**Dormagen  
Kapitel 4.2.1 in Verbindung mit 3.3.1**

Keine Verschärfung der naturschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich des CHEMPARK's.  
Wenn das BSN in den Abstandsbereich der Störfallanlage eindringt drohen schädliche Auswirkungen für nachfolgende Genehmigungsverfahren.



Regionalplan Düsseldorf – Entwurf, Stand Juli 2016



Landschaftsplan Dormagen

## Straßen:

Aufnahme der Trasse der B 229n (Ortsumgehung Langenfeld) in den Regionalplan als „regional bedeutsame Straße“

### Wertung:

Durch die aktuellen Beschlussfassungen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWPI) ist die noch im BVWPI 2005 enthaltene Bundesstraße B 229n (im Folgenden: „Ortsumgehung Langenfeld“) zwischen dem Autobahndreieck Langenfeld an der A 3 und Solingen-Landwehr mit dem Inkrafttreten der Ausbaugesetze zum 31.12.2016 nicht mehr Bestandteil des rechtskräftigen Bundesverkehrswegeplans. Damit entfällt gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW die Verpflichtung für die Regionalplanung, diese bisherige Bedarfsplanmaßnahme des Bundes weiterhin im Regionalplan als „Straße für den großräumigen und überregionalen Verkehr“ darzustellen.

Die Beschlussvorschläge der Regionalplanungsbehörde zu einem dritten, noch offen zu legenden Entwurf des Regionalplans, die im Rahmen des Erörterungsverfahrens transparent wurden, sehen die ersatzlose Streichung der Trasse der B 229n aus dem Regionalplan vor.

In dem Verfahren zur Anmeldung von Vorhaben zum Bundesverkehrswegeplan hatte sich der Regionalrat in seiner Sitzung am 13.12.2012 allerdings mehrheitlich *für* die Aufnahme der B 229n in den BVWPI 2030 ausgesprochen **und so die verkehrliche Bedeutung des Vorhabens für die Region erstmals dokumentiert** . Am 12.12.2013 wurde dieser Beschluss durch den Regionalrat **und am 14.04.2016 durch den Verkehrsausschuss im Namen des Regionalrats noch zwei Mal** bekräftigt und nachdrücklich die Anmeldung *aller* vom Regionalrat befürworteten Straßenprojekte durch das Land NRW beim Bund gefordert. Dem ist die Landesregierung der vergangenen Legislaturperiode im Fall der B 229n aber ohne Angabe von Gründen nicht gefolgt.



Im Erörterungsverfahren zum neuen Regionalplan haben die Städte Langenfeld und Leichlingen, der Landrat des Kreises Mettmann sowie die Industrie- und Handelskammern zu Düsseldorf und Wuppertal-Solingen-Remscheid gefordert, von der ersatzlosen Streichung der Straßentrasse abzusehen, stattdessen den dargestellten Straßenverlauf zwischen dem Autobahndreieck Langenfeld und Solingen-Landwehr beizubehalten und diesen Verlauf fortan als „regional bedeutsame Straße“ im Regionalplan auszuweisen. Es besteht somit nach wie vor ein breiter regionaler Konsens zur Notwendigkeit einer leistungsfähigen Ortsumgehung im Verkehrsraum zwischen dem Autobahndreieck Langenfeld und Solingen-Landwehr .

Die regionale Bedeutsamkeit der Ortsumgehung Langenfeld begründet sich durch ihre überörtliche Netzfunktion für die Anbindung der im gültigen Landesstraßenbedarfsplan enthaltenen und im Regionalplan dargestellten Straßenbauvorhaben der L 405n auf Solinger Stadtgebiet und der L 79 an der Stadtgrenze zwischen Leichlingen und Langenfeld. Nur über das Zusammenwirken der drei vorgenannten Straßenbauplanungen kann eine unmittelbare, verkehrsgünstige Anbindung der Städte Solingen und Leichlingen an die Autobahn A 3 erreicht werden. Kurz gesagt, verlören auch die im Regionalplan dargestellten Plantrassen der L405n und der L79 ohne die Ortsumgehung Langenfeld als regionalplanerisch bedeutsame Straßen ihren Sinn.

Ausschließlich mit der Ortsumgehung Langenfeld kann auch eine nachhaltige, dauerhafte Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in den Wohngebieten entlang der heutigen B 229 in Langenfeld-Wiescheid und Solingen-Landwehr bewirkt werden. Diese Bereiche sind als Lärmbrennpunkte in der kommunalen Lärmaktionsplanung erfasst.

Die 2015 durchgeführte Ertüchtigung der Anschlussstelle „Solingen“ an der A3 hat zwar zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit dieses Verkehrsknotenpunktes geführt. Dieser Ausbau ist jedoch nach wie vor nicht ausreichend, so dass es weiterhin täglich in den Hauptverkehrszeiten zu langen Rückstaus bis auf die Autobahn sowie in den Zuläufen aus Solingen und aus Langenfeld kommt.

#### Fazit:

Ganz im Sinne der Begründung (Kapitel 7.3.3) zum Regionalplanentwurf dient die Ortsumgehung Langenfeld der regionalen Ergänzung des Straßennetzes und der Gewährleistung eines lückenlosen Netzes von Straßen des großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrs. Der Bedarf der Ortsumgehung Langenfeld ist durch aktuelle Untersuchungen des Landesbetriebes Straßen.NRW aus dem Jahr 2010 nachgewiesen. Mit einem Kosten-Nutzen-Faktor von 14,18 übersteigt dieses Vorhaben den Wert anderer Vorhaben, die im vordringlichen Bedarf des BVWPI berücksichtigt wurden, um ein Vielfaches. Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Land dieses Straßenplanungsvorhaben nicht an den Bund gemeldet hat.

Die Ortsumgehung Langenfeld ist zur sinnvollen Konzentration der regionalen Verkehrsflüsse und zur Entlastung der stark belasteten Wohngebiete in Langenfeld und Solingen vom täglichen Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr dringend erforderlich. Der Ausbau der vorhandenen Infrastruktur (Ertüchtigung der Anschlussstelle Solingen) hat zu keiner nachhaltigen Veränderung der Bedarfssituation geführt.

Durch die Darstellung der Ortsumgehung Langenfeld als regional bedeutsame Straße zwischen dem Autobahndreieck Langenfeld und Solingen-Landwehr sollte die regionalplanerische Relevanz zum Ausdruck gebracht und die Trasse gegenüber anderen räumlichen Nutzungen auf Ebene der Regionalplanung gesichert werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die im GEP 99 sowie noch im zweiten Entwurf des neu aufgestellten Regionalplans enthaltene Trasse der bisher zwischen dem Autobahndreieck Langenfeld und Solingen-Landwehr geplanten B 229n (Ortsumgehung Langenfeld) ist beizubehalten und diese Trasse als „regional bedeutsame Straße“ im Regionalplan auszuweisen.

## **Windenergie:**

### Wertung:

Der derzeit noch geltende Landesentwicklungsplan formuliert im Ziel 10.2-2, dass proportional zum jeweiligen Potential Gebiete für die Nutzung von Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind. In dem Grundsatz 10.2-3 wird dieses Ziel dahingehend konkretisiert, dass im Planungsbiet Düsseldorf 3.500 ha als Windvorranggebiete gesichert werden sollen.

Die im derzeitigen Bearbeitungsstand festgelegten Windvorrangzonen mit ca. 2.700 ha sind nahezu ausnahmslos auf der linksrheinischen Seite des Plangebiets verortet. Diese Zonen stehen aufgrund ihrer Häufung in einzelnen Kommunen, ihrer Verortung in Waldgebieten oder im Umfeld von allgemeinen und reinen Wohngebieten oder an GIB-Flächen in der Kritik der Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Umweltverbänden, Kammern, Unternehmen und Unternehmensverbänden.

Kritisiert wird insbesondere die nicht hinreichende Berücksichtigung der Immissionen der Anlagen auf die Wohngebiete, die Belastung der GIB-Flächen mit Lärmkontingenten aus den Windenergieanlagen (Belastung der Summenpegel nach §§ 47 ff. BImSchG).

Insbesondere ist dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist, dass es bei den neuen Anlagen um 6 MW mit einem Schalleistungspegel von 108-110 dB(A) handelt und die neuen Anlagen eine Höhe von 200 m - 235 m haben, mit der Folge, dass die "Schallbodendämpfung" zumindest im flachen linksrheinischen Gebiet erheblich minimiert ist (je höher die Anlage, desto weniger Bodendämpfung, desto lauter die Anlage auch in weiterer Entfernung; Uppenkamp und Partner-Studie).

Darüber hinaus ist angekündigt, dass die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine neue Prognoseberechnung "Schall von Windenergieanlagen" im Herbst veröffentlichen wird. Deren aus der Vorabveröffentlichung erkennbaren strengeren Vorgaben sind in die Planung nicht mit eingeflossen, wären aber bis zur Entscheidung über den Regionalplan in die Festlegung von Windvorrangzonen mit einzubeziehen.

Die Landesregierung beabsichtigt darüber hinaus den LEP hinsichtlich des oben dargestellten Ziels 10.2-2 und Grundsatzes 10.2-3 zu ändern. Es ist insbesondere beabsichtigt, die Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen ebenso aufzuheben wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald. Darüber hinaus soll zukünftig ein Mindestabstand von 1.500 m von neuen Windenergieanlagen zu reinen und allgemeinen Wohngebieten vorgesehen werden.

Der Regionalrat beabsichtigt den Regionalrat Ende des Jahres 2017 zu beschließen. Bis dahin werden schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die oben dargestellten Änderungen des LEP nicht in Kraft getreten sein.

Ein Abwarten der Änderungen des LEP kommt indes nicht in Betracht, da in den Städten und Gemeinden dringend zusätzliche ASB- und GIB-Flächen benötigt werden um den bestehenden

Siedlungsdruck begegnen zu können und die dynamische wirtschaftliche Entwicklung der Planregion nicht zu gefährden.

Der Regionalrat kündigt daher an, dass er die Regelungen zur Windenergie einschließlich der Festlegung von Windvorrangzonen, Windvorbehaltszonen und Windsondierungsbereichen nach Änderung des LEP im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens kritisch überprüft und ggf. neu regeln wird. Der Regionalrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnis der Prüfung auch der generelle Verzicht auf die Ausweisung von Windvorrangzonen, Windvorbehaltszonen und Windsondierungsbereichen sein kann.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Grundsätze 5.5.1 G 1 und 2 werden aufgehoben. Die obige Wertung wird Teil der Begründung.**

## **Zu 5.5.1 Windenergiebereiche – einzelne Windbereiche**

Der Umfang und die Verortung der zeichnerischen Darstellungen erfahren von kommunaler Seite jedoch nach wie vor erhebliche Kritik.

**Reichswald:**

Die CDU-Fraktion im Regionalrat fordert insbesondere mit Verweis auf das hohe Schutzgut Wald die Regionalplanungsbehörde auf, nochmals intensiv zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Darstellung von Windenergiebereichen im Wald zwingend erforderlich ist. Auch im Umfeld von Wasserwerken gelegene Windenergiebereiche sollten entsprechend kritisch überprüft werden; unter Vorsorgeaspekten sollte das Lebensmittel Wasser vor Gefährdungen aller Art besonders geschützt werden.

Soweit ein entsprechender Bedarf im Zuge der Überprüfung nicht nachweisbar ist, sind die im Wald (und in der Nähe von Wasserwerken) dargestellten Windenergiebereiche zu streichen. Unabhängig von dieser Prüfung sind insbesondere die im und am Reichswald vorgesehenen Windenergiebereiche zu streichen, weil hier ein Bündel unterschiedlicher, raumbedeutsamer Belange (Natur- und Artenschutz, Biotopverbund, Grund- und Trinkwasser, schutzwürdige Böden, Bodendenkmalschutz, Geschichte und Kulturlandschaft, Waldfunktionen wie Klimaschutz, Erholungsraum, einzigartiges Landschaftsbild und besondere Landschaftscharakteristik, grenzübergreifende Bedeutung) in erheblicher und räumlich konzentrierter Weise nachteilig betroffen wäre und visuell wirksame Vorbelastungen nicht bestehen. Die Streichung der genannten Bereiche sollte auch in Respekt vor der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung erfolgen, der sich sehr verantwortungsbewusst gegen Windenergiebereiche im und am Reichswald ausgesprochen und zum Schutz des Reichswaldes bekannt hat.

Die Energiewende wird durch Streichung dieser Bereiche nicht gefährdet. Die Streichung würde auch nicht im Widerspruch zu Vorgaben des LEP oder anderen raumordnerischen Vorgaben stehen.

**Beschlussvorschlag:**

**Streichung des Vorranggebiets Reichswald.**

**Grevenbroich WIND 005 und 0026 (Bereich nordöstlich von Hydro):**

Im Hinblick auf die die Windvorrangzone Grev\_WIND\_003 ist zu berücksichtigen, dass das benachbarte Großunternehmen Hydro in den nächsten 5 - 8 Jahren eine weitere Investition im Umfang der jüngst in Betrieb gegangenen "Automobillinie 3" tätigen wird. Diese Investition soll und kann nur, so die Auskunft des Unternehmens, in Richtung der im Entwurf vorgesehenen Windvorrangzonen erfolgen. Hierauf weist das Unternehmen in seinem Schreiben vom 21.06.2017 an die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich hin.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Landesarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eine neue Prognoseberechnung "Schall von Windenergieanlagen" im Herbst veröffentlichen wird. Ein "Vorabzug" soll diesbezüglich schon "in der Welt" sein. Wir bitten dazu um Auskunft, in wie weit diese Werte bereits berücksichtigt sind oder welche zusätzlichen Änderungen diesbezüglich erforderlich sind.

Die "Automobillinie 3" ist von der Bezirksregierung genehmigt worden, so dass gute Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung stehen sollten.

Wir bitten um Prüfung, ob die Windvorrangzone nochmals deutlich reduziert oder ganz weggenommen werden muss.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Pläne und der wirtschaftlichen Bedeutung der Firma Hydro ist auch zu prüfen – wie bereits zwischen der Stadt Grevenbroich und der Regionalplanungsbehörde besprochen – ob zur langfristigen Sicherung des Standortes Grevenbroich Sondierungsflächen für GIB in die Beikarte 3 A „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ aufzunehmen sind.

**Beschlussvorschlag:**

Die Windvorrangzone WIND 005 und 0026 (Bereich nordöstlich von Hydro) wird gestrichen

Windvorrangzone am GIB Grevenbroich/Jüchen.

**Wertung:**

Aus den gleichen Gründen wie zu den Windvorrangzonen WIND 005 und 0026 soll auch die Windvorrangzone am GIB Grevenbroich/Jüchen gestrichen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Windvorrangzone am GIB Grevenbroich/Jüchen wird gestrichen